

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)	Antrag auf Befreiung vom 05.05.2020
------------------------------------	--

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg, Scheibenrain 5, Flst. Nr. 3067**

- erteilt.
- nicht erteilt.

Begründung siehe Anlage

- Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

- Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

- siehe Anlage

3. Stellplätze

- Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.
- Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.
- Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.
- Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu
- Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

- erteilt
- nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

- wurde durchgeführt.
78176 Blumberg Flst. Nr. 3066, 3073, 3069

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:
Antrag auf Befreiung
Neubau eines Carports

Planverfasser:
Czikora-Pozar
Ingenieurbüro für Bauwesen
Scheibenrain 10
78176 Blumberg



Unterschrift

Anlage zum Antrag

auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ob dem Baumgarten“, 3. Änderung

im Zusammenhang mit der Errichtung eines Carports als verfahrensfreies Vorhaben

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Ob dem Baumgarten“, 3. Änderung. An dem für die Errichtung des geplanten Carports vorgesehenen Standort weist der Bebauungsplan keinen Garagenstandort aus. Für die Errichtung des geplanten Carports ist deshalb eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ob dem Baumgarten“, 3. Änderung erforderlich.

Die bestehende Garage wurde im Rahmen des Neubaus innerhalb des Hauptbaufenslers errichtet. Der im Bebauungsplan ausgewiesene Garagenstandort befindet sich im Bereich der Zufahrt zur bestehenden Garage, weshalb die Errichtung des geplanten Carports innerhalb des Garagenstandortes nicht möglich ist.

Aus der Sicht der Verwaltung kann die Zustimmung zur erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ob dem Baumgarten“, 3. Änderung erteilt werden, da der vorgesehene Standort des geplanten Carports an die auf dem westlich angrenzenden Grundstück befindliche Garage anschließt und nachbarliche Belange nicht betroffen werden.